

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

128. Stück, 12.07.1926

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 12. Juli 1926.) 128. Stück.

#### Inhalt:

Nr. 191. Verordnung des Staatsministeriums vom 7. Juli 1926  
über die Durchführung des Anleihenablösungsgesetzes.

#### Nr. 191.

Verordnung des Staatsministeriums über die Durchführung des Anleihenablösungsgesetzes.

Oldenburg, den 7. Juli 1926.

Auf Grund der zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 2. Juli 1926 (N. G. Bl. I S. 343) wird für die Ablösung der Markanleihen der Gemeinden, Gemeindeverbände und anderer öffentlicher Körperschaften des Freistaats folgendes verordnet:

#### I. Allgemeine Vorschriften.

##### § 1.

Ansprüche auf Grund des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 können gegen Gemeinden, Gemeindeverbände oder sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften nur in den Verfahren geltend gemacht werden, die in dieser Verordnung oder durch andere zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassende Vorschriften geregelt werden. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Teilbeträge der Ablösungsanleihe eines Anleihe-schuldners sind ohne Rücksicht darauf, ob sie gegen Mark-

anleihen alten Besitzes ausgegeben werden oder nicht, gleichmäßig auszustatten. Den Gläubigern von Markanleihen alten Besitzes ist neben der Ablösungsanleihe ein Auslosungsrecht zu gewähren, auf Grund dessen sie an der Tilgung der Ablösungsanleihe nach Maßgabe des § 43 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen teilnehmen.

Über die Ablösungsanleihen und die Auslosungsrechte werden Schuldurkunden ausgestellt. Die Teilbeträge der Ablösungsanleihen und die Auslosungsrechte sind unabhängig voneinander veräußerlich, soweit nicht der Anleiheschuldner etwas anderes bestimmt.

Die Tilgung des Teils einer Ablösungsanleihe, der im Umtausch gegen Markanleihen alten Besitzes ausgegeben wird, wird durch Ziehung von Auslosungsrechten und durch deren Einlösung vollzogen. Wer ein Auslosungsrecht einlöst, hat in Höhe seines Nennbetrages Teilbeträge der Ablösungsanleihe abzuliefern.

Hat ein Schuldner nur einen Gläubiger, der eine Tilgung seiner Ablösungsanleihe verlangen kann, so erfolgt die Tilgung anstatt durch Auslosung in der Weise, daß an den Gläubiger in jedem Jahre der Betrag gezahlt wird, den der Schuldner gemäß den Vorschriften der §§ 42 und 43 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen in dem betreffenden Jahre für die Tilgung und Verzinsung seiner Ablösungsanleihe zu verausgaben hat. Mit Zustimmung der beteiligten Gläubiger kann die Tilgung auch in anderen Fällen in entsprechender Weise durchgeführt werden.

Eine Tilgung des Teils einer Ablösungsanleihe der nicht im Umtausch gegen Markanleihen alten Besitzes ausgegeben wird, kann bis zum Erlöschen der Reparationsverpflichtungen nicht gefordert werden. Eine Verzinsung des in Satz 1 bezeichneten Teiles einer Ablösungsanleihe findet nach den geltenden Vorschriften nicht statt.

#### § 2.

Gebühren oder Auslagen dürfen den Anleihegläubigern

in dem durch diese Verordnung geregelten Verfahren nicht in Ansatz gebracht werden. Dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband sind die ihm durch Herstellung und Versendung von Drucksachen und sonstigen Materialien erwachsenden Kosten nach späterer näherer Regelung von den Anleiheschuldnern zu ersetzen.

### § 3.

Die folgenden für die Gemeinden und Gemeindeverbände erlassenen Vorschriften gelten sinngemäß zugleich für die Gemeindeverbände und die Vorstände der Gemeindeverbände.

## II. Der Umtausch der Markanleihen in die Ablösungsanleihen.

### 1. Der Umtausch der Inhaberschuldurkunden.

#### § 4.

Der Anspruch auf den Umtausch der in Inhaberschuldurkunden verbriefen Markanleihen ist durch Anmeldung innerhalb einer Ausschlußfrist geltend zu machen.

Die Ausschlußfrist für die Anmeldung von Markanleihen alten Besitzes läuft vom 2. August bis zum 1. November 1926. Die Festsetzung der Ausschlußfrist für die Anmeldung von Markanleihen neuen Besitzes bleibt vorbehalten. Die Vorschriften des § 52 Abs. 2 des Anleiheablösungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

Werden Markanleihen, die der Beschlagnahme einer alliierten Macht unterliegen, freigegeben, so endet die Ausschlußfrist frühestens 2 Monate, nachdem die Anleihen den Gläubigern ausgehändigt worden sind.

Wird ein Anspruch auf Herausgabe von ausgelosten oder gekündigten Markanleihen, der darauf gestützt wird, daß die Markanleihen bei einer Bank zur Einlösung eingereicht sind und daß sie sich noch im Besitze der Bank befinden, geltend gemacht (§§ 40 Abs. 3, 32 Abs. 3 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen), so endet die Ausschlußfrist

für den Umtausch der Markeinleihen, auf die sich der Anspruch bezieht, frühestens 1 Monat nach Herausgabe der Markanleihen an die Anleihegläubiger und, falls eine Klage auf Herausgabe der Markanleihen erhoben ist, frühestens 1 Monat nach rechtskräftiger Entscheidung über den Klageanspruch.

Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, in besonderen Fällen aus Gründen der Billigkeit den Umtausch von Markanleihen auch dann anzuordnen, wenn die in den Absätzen 2 und 3 festgesetzten Fristen nicht eingehalten werden.

### § 5.

Die Anmeldung ist durch eine Vermittlungsstelle an den Gemeindevorstand zu richten. Die Anmeldung kann rechtsgültig nur auf den vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband herausgegebenen Vordrucken vorgenommen werden.

Vermittlungsstellen im Deutschen Reiche sind die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten, die öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden sowie die von der obersten Landesbehörde besonders zur Vermittlung zugelassenen Sparkassen, die in das Handelsregister eingetragenen Kaufleute, die Bankiergeschäfte betreiben, die den Revisionsverbänden des Deutschen Genossenschaftsverbandes angehörenden Kreditgenossenschaften, die Zentralkassen des Reichsverbandes der landwirtschaftlichen Genossenschaften, die Raiffeisenbank A. = G. Berlin und ihre Zweigstellen oder Hauptgeschäftsstellen; *Anlage 1.* Vermittlungsstellen im Auslande sind die in der Anlage aufgeführten ausländischen Bankanstalten.

Die Reichsbank ist Vermittlungsstelle nur dann, wenn die anzumeldenden Markanleihen sich im Depot des Kontors der Reichshauptbank für Wertpapiere befinden oder Münzdepots bei einer Reichsbankanstalt sind.

Die Vermittlungsstellen sind Beauftragte der Anleihegläubiger; die Gemeinden haften für ihre Handlungen nicht.

Die Vermittlungsstellen dürfen von den Anmeldenden Gebühren nicht erheben.

Den Vermittlungsstellen stehen noch zu bestimmende Vergütungen für ihre Tätigkeit zu. Die Vergütungen sind von den Annahmestellen (§ 7) zu zahlen und werden auf die Anleiheschuldner verteilt. Im Falle des § 9 sind die Vergütungen von den Schuldnern zu zahlen.

#### § 6.

Der Anmeldung sind die umzutauschenden Schuldurkunden nebst Erneuerungs- und Zinscheinen und, wenn auf Grund der anzumeldenden Markanleihen die Gewährung von Auslosungsrechten beantragt wird, ein nach den verschiedenen Anleihen geordnetes und die Beträge, die Anzahl und die Serien, Buchstaben und Nummern der Schuldurkunden enthaltendes Verzeichnis beizufügen.

Markanleihen, die bei einer öffentlichen Kasse oder einer Reichsbankkasse hinterlegt sind, können auch ohne Beifügung der Schuldurkunden zum Umtausch in die Ablösungsanleihe angemeldet werden, wenn der Anmeldung beigefügt sind:

1. eine Bescheinigung der Hinterlegungskasse, aus der sich ergibt, daß die anzumeldenden Markanleihen bei der bescheinigenden Stelle hinterlegt sind,
2. eine Erklärung des Anmeldenden, daß er mit der Herausgabe der hinterlegten Markanleihen durch die Hinterlegungskasse an die für die Vermittlungsstelle zuständige Annahmestelle und mit der Aushändigung der Ablösungsanleihe und der etwa zu erteilenden Auslosungsscheine an die Hinterlegungskasse einverstanden ist.

Sind die anzumeldenden Markanleihen durch ein An-Ausschlussurteil für kraftlos erklärt worden (§ 1017 B.P.D.), so ist anstelle der Schuldurkunden das Ausschlussurteil beizufügen.



## § 7.

Die Vermittlungsstelle erteilt dem Anmeldenden über die ihr übergebenen Schuldurkunden eine Empfangsbcheinigung. Sie prüft und bescheinigt die Uebereinstimmung der eingeleferteten Stücke mit den Angaben der Anmeldung und mit dem Nummerverzeichnis, soweit ein solches beizufügen ist. Sie versieht die eingereichten Schuldurkunden mit einem deutlichen den Namen der Vermittlungsstelle angehenden Stempelaufdruck und entwertet die Schuldurkunden (Mäntel, Erneuerungsscheine und Zinsscheinbogen) nach näherer Bestimmung des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes.

Die Vermittlungsstelle sammelt die bei ihr eingehenden Anmeldungen, stellt sie in Listen nach den vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband herausgegebenen Vordrucken zusammen und übersendet die Anmeldungen mit den Listen und den Schuldurkunden, denen die Erneuerungss- und Zinsscheine beizufügen sind, an die zuständige Annahmestelle.

Anlage 2.

Annahmestellen sind die in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten Girozentralen und Zweiganstalten von Girozentralen. Zuständig ist im Inlande die Annahmestelle, die der Vermittlungsstelle am nächsten gelegen ist. Für die im Auslande gelegenen Vermittlungsstellen ist die zuständige Annahmestelle die Deutsche Girozentrale in Berlin, die sich für den Verkehr mit einzelnen ausländischen Vermittlungsstellen der Mitwirkung der Reichsbank als Hilfsvermittlungsstelle mit deren Zustimmung bedienen kann.

Die zu den einzelnen Anmeldungen gehörenden Schuldurkunden sind bei der Übersendung voneinander getrennt zu halten, sofern auf Grund der angemeldeten Markanleihen die Gewährung von Auslosungsrechten beantragt wird.

Die Annahmestelle erteilt der Vermittlungsstelle über die erhaltenen Sendungen eine Empfangsbcheinigung.

## § 8.

Die Annahmestelle übersendet die ihr zugeleiteten Anmeldungen mit den zu ihnen gehörenden Schuldurkunden

und Zins- und Erneuerungsscheinen unmittelbar an den Gemeindevorstand. Die Anmeldungen sind in Listen zusammenzustellen, die der Sendung beizufügen sind. Die Vorschriften des § 7 Abs. 3 und 4 finden Anwendung.

Im Falle des § 6 Abs. 2 ruft die Annahmestelle die hinterlegten Anleihestücke von der Hinterlegungskasse ab unter Beifügung des Antrages, auf dem die hinterlegten umzutauschenden Anleihestücke bezeichnet sind, des Hinterlegungsscheines und der Erklärung des Antragstellers, daß er mit der Herausgabe der Markanleihen durch die Hinterlegungskasse und mit der Aushändigung der neuen Stücke an die Hinterlegungskasse einverstanden ist. Die Hinterlegungskasse sendet den Antrag, den Hinterlegungsschein und die in dem Antrag bezeichneten hinterlegten Anleihestücke nebst Zins- und Erneuerungsscheinen an die anfordernde Annahmestelle. Die Erklärung des Antragstellers über sein Einverständnis mit der Aushändigung der Anleihestücke bleibt bei der Hinterlegungskasse. Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften des Abs. 1.

#### § 9.

Sofern sich eine Vermittlungsstelle am Sitze der Gemeinde oder an einem diesem nahegelegenen Orte befindet, kann sie, abweichend von den Vorschriften des § 7 Abs. 2, die Anmeldungen und Schuldurkunden unmittelbar an den Gemeindevorstand übersenden. Die Vorschriften des § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 finden Anwendung.

#### § 10.

Als Tag der Anmeldung gilt der Tag, an dem die Anmeldung dem Gemeindevorstand zugeht. Die Anmeldung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie bis zum Ablauf der Anmeldefrist bei einer Vermittlungsstelle eingereicht ist und sie innerhalb von einem Monat nach dem Ende der Anmeldefrist bei einer Annahmestelle oder im Falle des

§ 9 beim Gemeindevorstand eingegangen ist. Die Vermittlungsstelle hat den Tag des Eingangs der Anmeldung bei ihr auf dieser zu vermerken, sofern sie die Anmeldung nach Ablauf der Anmeldefrist weiterreicht. Sofern die Anmeldung durch eine im Auslande belegene Vermittlungsstelle erfolgt, gilt als Tag der Anmeldung der Tag, an dem die Anmeldung der Vermittlungsstelle zugeht.

Wohnt der Anleihegläubiger im außereuropäischen Auslande, so gilt die Anmeldung als rechtzeitig erfolgt, wenn die Absendung der Anmeldung an eine Vermittlungsstelle innerhalb der Anmeldefrist von einer deutschen amtlichen Stelle oder von einer ausländischen Postanstalt bescheinigt wird.

#### § 11.

Der Gemeindevorstand übermittelt der Annahmestelle und im Falle des § 9 der Vermittlungsstelle die für die angemeldeten Schuldurkunden zu gewährenden Schuldverschreibungen der Ablösungsanleihe unter Beifügung von Listen nach den vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband herausgegebenen Vordrucken. Die Annahmestelle leitet die Schuldverschreibungen an die Vermittlungsstelle zur Aushängung an den Anmeldenden. Im Falle des § 6 Abs. 2 sendet sie die Schuldverschreibungen an die Hinterlegungskasse.

### 2. Der Umtausch von Namensschuldurkunden und Schuldscheindarlehen.

#### § 12.

Auf den Umtausch der in Namensschuldurkunden verbrieften Markanleihen und der Schuldscheindarlehen der Gemeinden in die Ablösungsanleihe finden die Vorschriften des § 4 Anwendung. Die Anmeldung ist unter Beifügung der Schuldurkunden unmittelbar an den Gemeindevorstand zu richten. Dieser reicht die für die angemeldeten Mark-

anleihen zu gewährenden Schuldverschreibungen der Ablösungsanleihe dem Anmeldenden unmittelbar aus.

### 3. Der Umtausch von Markanleihen auf Grund eines Vorbehalts.

#### § 13.

Hat sich ein Gläubiger getilgter Markanleihen bei der Annahme des Tilgungsbetrages seine Rechte vorbehalten (§§ 40 Abs. 3, 32 Abs. 1 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen), so finden auf die Geltendmachung des Anspruchs auf Gewährung von Ablösungsanleihen die Vorschriften des § 4 entsprechende Anwendung. Die Anmeldung ist unmittelbar an den Gemeindevorstand zu richten und zwar unter Beifügung der Schulurkunden, sofern diese nicht bereits ausgehändigt sind. In der Anmeldung ist anzugeben, in welcher Form, zu welchem Zeitpunkt und unter welchen näheren Umständen der Vorbehalt gemacht worden ist. Für die Richtigkeit der Angaben sind die Beweismittel zu bezeichnen. Auf das weitere Verfahren finden die Vorschriften über die Gewährung von Auslosungsrechten entsprechende Anwendung.

Wird entschieden, daß dem Gläubiger Ablösungsanleihe zu steht, so reicht der Gemeindevorstand die zu gewährenden Schuldverschreibungen der Ablösungsanleihe dem Antragsteller unmittelbar aus.

### 4. Die Entscheidung über die Anträge.

#### § 14.

Will der Anleiheschuldner für angemeldete Markanleihen Ablösungsanleihen nicht gewähren, so hat er dem Antragsteller hierüber einen schriftlichen Bescheid zu erteilen. Der Bescheid ist zu begründen und zuzustellen. Für die Zustellung gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zustellung von Amts wegen sowie die Vorschriften des

§ 70, Abs. 2 bis 4 der Reichsabgabenordnung und des § 5 der zweiten Verordnung des Reichsministers der Finanzen zur Ausführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 29. September 1925 (R.G.Bl. I, S. 383). Der Antragsteller kann die Entscheidung der Spruchstelle über die Anmeldung schriftlich beantragen.

Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides bei dem Anleihe-schuldner schriftlich zu stellen. War der Bescheid im Auslande oder im Saargebiet zuzustellen, so beträgt die Frist drei Wochen. Der Antrag kann auch bei einer im Auslande oder im Saargebiet belegenen Anleihealtbesitzstelle oder bei einer konsularischen Vertretung des Deutschen Reiches gestellt werden. Der Anleiheschuldner hat den Antrag unverzüglich der zuständigen Spruchstelle unter Beifügung seiner Akten vorzulegen.

Die Spruchstelle wird für den Freistaat Oldenburg beim Ministerium des Innern gebildet. Sie besteht aus drei vom Staatsministerium zu berufenden Mitgliedern, die die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt haben müssen.

Die Entscheidung der Spruchstelle ist zu begründen und dem Antragsteller und dem Anleiheschuldner zuzustellen (Abs. 1, Satz 3).

#### § 15.

Dem Antragsteller und dem Anleiheschuldner steht die Beschwerde gegen die Entscheidung der Spruchstelle innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Zustellung zu. Die Vorschriften des § 14 Abs. 2 Satz 2 finden entsprechende Anwendung.

Die Beschwerde ist schriftlich bei der Spruchstelle einzureichen. Die Beschwerde kann auch auf neue Tatsachen und neue Beweismittel gestützt werden. Erachtet die Spruchstelle die Beschwerde für begründet, so hat sie der Beschwerde

abzuhelfen, andernfalls hat sie diese der Beschwerdestelle unverzüglich vorzulegen.

Beschwerdestelle ist die Reichsschuldenverwaltung in Berlin.

Die Entscheidung der Beschwerdestelle ist dem Antragsteller und dem Anleiheschuldner schriftlich mitzuteilen.

Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

#### § 16.

Wird entschieden, daß dem Anleihegläubiger Ablösungsanleihe zu gewähren ist, so hat der Anleiheschuldner die Ausreichung von Schuldverschreibungen der Ablösungsanleihe zu veranlassen.

### III. Die Gewährung von Auslosungsrechten.

#### § 17.

Zur Stellung eines Antrages auf Gewährung von Auslosungsrechten auf Grund von Markanleihen der Gemeinden ist berechtigt, wer an den Markanleihen, auf Grund deren die Auslosungsrechte beantragt werden, ein dingliches Recht hat oder diese zu verwalten befugt ist. Antragsberechtigt sind nicht die ausländischen Zwangsverwalter deutschen Vermögens.

#### § 18.

In dem Antrage sind die Tatsachen darzulegen, aus denen sich ergibt, daß die Markanleihen, auf Grund deren die Auslosungsrechte beantragt werden, Markanleihen alten Besitzes sind oder als solche zu gelten haben. Der Antragsteller hat zu bestätigen, daß er die Angaben des Antrages nach bestem Wissen und Gewissen gemacht hat, und sich bereit zu erklären, die Richtigkeit dieser Angaben an Eidesstatt zu versichern.

#### § 19.

Der Antragsteller hat die Beweislast dafür, daß die angemeldeten Markanleihen Altbesitzanleihen sind. Der

Beweis kann auf jede Weise geführt werden; nach Möglichkeit sollen Urkunden, insbesondere von Banken, Sparkassen, Genossenschaften oder Behörden ausgestellte Nummernverzeichnisse, als Beweismittel verwendet werden. Die Beweismittel, aus denen sich die Richtigkeit der zur Begründung des Antrages angeführten Tatsachen ergibt, sind in dem Antrag anzuführen und ihm, soweit möglich, beizufügen.

#### § 20.

Wer die Aufbewahrung von Wertpapieren oder ihren Ankauf und Verkauf für fremde Rechnung gewerbsmäßig betreibt oder betrieben hat, ist verpflichtet, den Antragstellern auf Erfordern mündliche und schriftliche Auskünfte und Bescheinigungen über Tatsachen zu erteilen, die zur Begründung von Anträgen auf Gewährung von Auslosungsrechten erheblich sind, sofern ihm eine solche Erteilung auf Grund der Geschäftsbücher oder Geschäftspapiere möglich ist und unter Berücksichtigung der für die Erteilung erforderlichen Arbeiten zugemutet werden kann.

Die Erteilung der Auskünfte und Bescheinigungen erfolgt für die Antragsteller grundsätzlich gebührenfrei. Eine Gebühr darf für sie nur erhoben werden, wenn die für die Erteilung nötigen Vorarbeiten ungewöhnlich zeitraubend sind, insbesondere außer Verhältnis zu dem Werte der zu beantragenden Auslosungsrechte stehen; die Erhebung der Gebühr ist nicht zulässig, wenn die Auskunft oder Bescheinigung lediglich auf Grund einer Einsichtnahme in die Geschäftsbücher erteilt werden kann.

#### § 21.

Anträge auf Gewährung von Auslosungsrechten können nur innerhalb einer Ausschlußfrist gestellt werden; die Frist läuft vom 2. August bis zum 1. November 1926. Die Vorschriften des § 52 Abs. 2 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen sowie die Vorschriften des § 4 Abs. 3 bis 5 finden entsprechende Anwendung.

## § 22.

Der Antrag auf Gewährung von Auslosungsrechten auf Grund von Inhaberschuldurkunden ist gleichzeitig mit der Anmeldung der Markanleihen zum Umtausch durch eine Vermittlungsstelle (§ 5 Abs. 2) an den Gemeindevorstand zu richten. Die Vorschrift des § 5 Abs. 4 findet Anwendung.

Der Antrag auf Gewährung von Auslosungsrechten kann rechtsgültig nur auf den vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband herausgegebenen Vordrucken gestellt werden.

Für die Weiterleitung der Anträge gelten die Vorschriften des § 7 Abs. 2, des § 8 Abs. 1 und des § 9 entsprechend.

Die im Auslande belegenen Vermittlungsstellen (Anlage 1) sowie die im Saargebiet belegene Annahmestelle haben die Anträge den vom Reichsminister der Finanzen für ihr Gebiet bestellten Anleihealtbestellen (§ 4 der zweiten Verordnung des Reichsministers der Finanzen zur Ausführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlichen Anleihen vom 29. September 1925 — Reichsgesetzblatt I S. 383 —) zuzuleiten. Diese prüfen die Angaben und die beigebrachten Beweismittel und sorgen erforderlichenfalls für ihre Ergänzung; sie geben den Antrag mit den Beweisurkunden nebst einer gutachtlichen Äußerung der Vermittlungsstelle, im Saargebiet der Annahmestelle, zurück. Für das weitere Verfahren gilt die Vorschrift des Abs. 3.

## § 23.

Der Antrag auf Gewährung von Auslosungsrechten auf Grund von Namensschuldurkunden und Schuldscheindarlehen ist gleichzeitig mit der Anmeldung der Markanleihen zum Umtausch (§ 12) unmittelbar an den Gemeindevorstand zu richten. Das Gleiche gilt, wenn der Antrag auf Gewährung von Auslosungsrechten damit begründet wird, daß sich der Gläubiger bei der Annahme des Tilgungsbetrages getilgter Markanleihen seine Rechte vorbehalten habe (§ 13).

## § 24.

Als Tag der Stellung des Antrages auf Gewährung von Auslosungsrechten gilt der Tag, an dem der Antrag dem Gemeindevorstand zugeht. Der Antrag gilt als rechtzeitig gestellt, wenn er bis zum Ablauf der Antragsfrist bei einer Vermittlungsstelle eingereicht ist und er innerhalb von einem Monat nach dem Ende der Antragsfrist bei einer Annahmestelle oder im Falle des § 9 beim Gemeindevorstand eingegangen ist. Die Vermittlungsstelle hat den Tag des Eingangs des Antrags bei ihr auf diesem zu vermerken, sofern sie den Antrag nach Ablauf der Antragsfrist weiterreicht.

Die Vorschriften des § 10 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

## § 25.

Einem Antrage auf Gewährung von Auslosungsrechten darf nur stattgegeben werden, wenn die entscheidende Stelle unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts des Antrags und der beigebrachten Beweismittel sowie aller sonstigen ihr bekannten Umstände die Ueberzeugung gewonnen hat, daß die Markanleihen, auf Grund deren die Auslosungsrechte beantragt werden, Markanleihen alten Besitzes sind oder als solche zu gelten haben.

Die über die Anträge auf Gewährung von Auslosungsrechten entscheidenden Stellen haben die Angaben der Antragsteller und die beigebrachten Beweismittel in jeder geeigneten Weise nachzuprüfen. Sie sollen vor einer Ablehnung auf eine Ergänzung des Antrags und der Beweismittel hinwirken, sofern sie nicht die Ueberzeugung haben, daß eine solche Ergänzung nicht zu erwarten ist.

## § 26.

Jeder Mann, mit Ausnahme der nahen Angehörigen (§ 178 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung) des Anleihe-

gläubigers und, sofern der Antrag von einem anderen Antragsberechtigten (§ 16) gestellt wird, des Antragstellers, hat auf Befragen den über die Anträge entscheidenden Stellen über Tatsachen Auskunft zu erteilen, die für die Entscheidung über einen Antrag von Bedeutung sind. Die Auskunft ist wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen. Die Vorschriften des § 177, Abs. 1, Satz 3 und 4, Abs. 2 und 3 sowie der §§ 178 bis 183 der Reichsabgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

Die über den Antrag entscheidenden Stellen können verlangen, daß ein Antragsteller oder eine Auskunftsperson die Wahrheit der Angaben an Eides Statt versichert; sie können ferner die Amtsgerichte um eidliche Vernehmung von Auskunftspersonen ersuchen. In diesem Falle finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über den Zeugenbeweis und über das Verfahren bei der Abnahme von Eiden entsprechende Anwendung. Die Auskunftspersonen gelten als Zeugen im Sinne des Strafgesetzbuches.

Wer Auskunft zu erteilen hat, hat auf Verlangen diejenigen Urkunden und Schriftstücke, einschließlich der einschlägigen Stellen seiner Geschäftsbücher, zur Einsicht vorzulegen, die sich auf bestimmt zu bezeichnende Vorgänge beziehen oder in seinen Geschäftsräumen die Einsicht in die Urkunden, Schriftstücke und Geschäftsbücher zu gewähren. Der Anleihegläubiger, die Auskunftspersonen und, soweit der Antrag von einem anderen Antragsberechtigten gestellt wird, der Antragsteller können die Vorlegung oder die Gewährung der Einsicht verweigern, soweit sie die Auskunft über die Vorgänge verweigern könnten.

#### § 27.

Der Anleiheschuldner hat die Anträge auf Gewährung von Auslosungsrechten zu prüfen und dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid darüber zu erteilen, ob er dem Antrage stattgeben will oder nicht. Der ablehnende Bescheid

ist zu begründen und zuzustellen (§ 14, Abs. 1, Satz 3). Wird einem durch eine ausländische Vermittlungsstelle eingereichten Antrage stattgegeben, so ist der Bescheid in zwei Ausfertigungen an die zuständige Anleihealtbesitzstelle zu senden. Diese hat eine Ausfertigung an den Antragsteller weiterzuleiten.

Lehnt es der Anleiheschuldner ab, dem Antrage stattzugeben, so kann der Antragsteller die Entscheidung der Spruchstelle beantragen. Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften des § 14, Abs. 2 bis 4 und des § 15 entsprechend.

#### § 28.

Wird entschieden, daß einem Anleihegläubiger ein Auslosungsrecht zusteht, oder hat der Anleiheschuldner einen Bescheid erteilt, daß er dem Antrage auf Gewährung eines Auslosungsrechts stattgeben will, so hat der Anleiheschuldner die Ausreichung eines Auslosungsscheines an den Antragsteller zu veranlassen. Die Vorschriften des § 11 und des § 12, Satz 3 finden entsprechende Anwendung.

### IV. Barablösung von Markanleihen.

#### § 29.

Soweit Gemeinden oder Gemeindeverbände den Gläubigern von Markanleihen eine Barabfindung anbieten, soll das Angebot innerhalb von einem Monat nach Veröffentlichung dieser Verordnung bekanntgegeben werden. Das Angebot und die Einlösungsfrist sind im Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu geben. Die Einlösungsfrist muß mindestens drei Monate von dieser Bekanntmachung an laufen. Die Bekanntmachung kann durch Mitteilung an die betroffenen Gläubiger ersetzt werden. Die Mitteilung ist zuzustellen.

V. Die Ablösung der Markanleihen anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

§ 30.

Soweit auf Grund des § 46 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen die Vorschriften dieses Gesetzes über die Markanleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände auf Markanleihen anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften für anwendbar erklärt werden, finden die vorstehenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

Der Lauf für Ausschlussfristen für die Geltendmachung von Ansprüchen aus den im Satz 1 bezeichneten Markanleihen beginnt frühestens mit der Bekanntmachung der auf Grund des § 46 des Gesetzes zu erlassenden Erklärung.

Oldenburg, den 7. Juli 1926.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Gilers.

Anlage 1.

## V e r z e i c h n i s

der ausländischen Vermittlungsstellen für den Umtausch  
der Inhaberschuldverschreibungen von Markanleihen  
der Länder und Gemeinden.

Auf- Nr.	L a n d	Vermittlungsstelle	Be- merkungen
1.	Großbritannien und Irland	Bank von England in London	
2.	Vereinigte Staaten von Amerika	National City Bank in New York	
3.	Niederlande	Amsterdamsche Bank in Amsterdam	
		Affociatie Kassa in Amsterdam	
		Handels-Maatschappij H. Albert de Baey & Co. in Amsterdam	
		Deutsche Bank, Fil. Amster- dam in Amsterdam	
		Hope & Co. in Amsterdam	
		Incasso-Bank in Amsterdam	
		Internationale Bank te Am- sterdam in Amsterdam	
		Die Raas-Berecniging in Amsterdam	
		Lippmann, Rosenthal & Co. in Amsterdam	
		N. V. Hugo Kaufmann & Co's Bank in Amsterdam	

Lfd. Nr.	Land	Vermittlungsstelle	Bemerkungen
----------	------	--------------------	-------------

		Mendelssohn & Co. in Amsterdam	
		Niederländische Handels-Maatschappij in Amsterdam	
		Niederländische-Indische Handelsbank in Amsterdam	
		Dutvan-en Betaalkas in Amsterdam	
		Pierson & Co. in Amsterdam	
		Proehl & Gutmann in Amsterdam	
		Rotterdamsche Bankvereniging in Amsterdam	
		Gehr. Teixeira de Mattos in Amsterdam	
		Twentsche Bank in Amsterdam	
		R. Mees & Zonen in Rotterdam	
4.	Schweiz	Schweizerische Nationalbank in Zürich	
		Schweizerische Kreditanstalt in Zürich	
		Schweizerischer Bankverein in Zürich	
		Eidgenössische Bank A.=G. in Zürich	
		Basler Handelsbank in Zürich	
		A.=G. Leu & Co. in Zürich	
		Schweizerische Bankgesellschaft in Zürich	

Zfd. Nr.	Land	Vermittlungsstelle	Be- merkungen
5.	Frankreich	Societe Generale pour favoriser le developpement du commerce et de l'industrie en France in Paris Comtoir National d'Es- compte in Paris Credit Lyonnais in Paris Banque Nationale de Credit in Paris Credit Mobilier Francais Vermittlungsstelle vereinigter Straßburger Banken, Schloßergasse 21, Straß- burg	
		(Banque de Strasbourg, „ de Mulhouse, „ Rurale, „ d'Alsace et de Lorraine, Comtoir d'Escompte de Mulhouse, Banque Federative)	
6.	Belgien	Banque Nationale de Belgique (Belgische Staatsbank) in Brüssel	
7.	Luxemburg	Banque Commerciale in Luxemburg Internationale Bank in Luxemburg Allgemeine Elsassische Bank- gesellschaft, Zweignieder- lassung in Luxemburg	

Zfd. Nr.	Land	Vermittlungsstelle	Be- merkungen
		Societe Luxembourgeoise de Credit et de Depots in Luxemburg	
8.	Polen	Agrar- und Kommerzbank in Kattowitz (Katowice)	
		Genossenschaft Poznan (Bank Spodzielcy Poznan in Posen) in Posen (Poznan),	
		Bank Przemyskowcow L. A. Poznan in Posen	
		Bank Zwiastu Spolek Zarob- kowych Poznan in Posen	
		Communalny Bank Kredyt- owy-Poznan in Posen	
		Thorner Vereinsbank in Thorn (Torun)	
		Filiale der Direktion der Diskonto-Gesellschaft in Posen	
		Filiale der Direktion der Diskonto-Gesellschaft in Kattowitz	
		Filiale der Darmstädter & Nationalbank in Kattowitz	
		Filiale der Deutschen Bank in Kattowitz	
		Filiale der Dresdner Bank in Kattowitz	
		Filiale der Danziger Privat- Aktienbank in Posen	
		Filiale der Danziger Privat- Aktienbank in Graudenz (Grudziadz)	

Zfd. Nr.	L a n d	Vermittlungsstelle	Be- merkungen
-------------	---------	--------------------	------------------

- |     |                   |  |  |
|-----|-------------------|--|--|
|     |                   | Filiale der Danziger Raiffeisenbank in Graudenz                                    |  |
|     |                   | Bank für Handel und Gewerbe (Poznanski Bank dla handlu i przemyslu T. A.) in Posen |  |
|     |                   | Bank Kwilecki & Potocki in Posen   |  |
| 9.  | Danzig            | Deutsche Bank, Filiale Danzig  |  |
| 10. | Tschecho-slowakei | Böhmische Eskomte Bank und Kredit-Anstalt in Prag                                  |  |
|     |                   | Deutsche Agrar- und Industrie-Bank in Prag   |  |
|     |                   | Centralbank der deutschen Sparkassen in der slowakischen Republik in Prag          |  |
|     |                   | Bankhaus L. Wolfram & Co. in Aufsig  |  |

**Verzeichnis**

der Girozentralen mit ihren Zweiganstalten als Annahmestellen für die Ablösung der Anleihen alten Bestandes der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände.

**A. Deutsches Reich.****Preußen.**

- Provinz Ostpreußen:** Königsberg i. Pr.,  
Brodbänkenstraße 21/22, Girozentrale  
(Kommunalbank) für die Ostmark.
- Provinz Grenzmark** Schneidemühl,  
**Posen-Westpreußen:** Posenerstr. 4/5, Provinzialbank Grenz-  
mark Posen-Westpreußen, Girozentrale  
Schneidemühl.
- Stadt Berlin:** Berlin SW 19,  
Gertraudenstr. 16/17, Deutsche Giro-  
zentrale — Deutsche Kommunalbank —  
(für den Berliner Platz).
- Provinz Brandenburg:** Berlin SW 68,  
Alte Jakobstr. 130/132, Brandenbur-  
gische Girozentrale — Brandenburgische  
Kommunalbank.
- Provinz Pommern:** Stettin,  
Luisenstr. 13, Provinzialbank Pommern  
(Girozentrale).  
Stolp (Pomm.),  
Provinzialbank Pommern (Girozentrale),  
Zweiganstalt Stolp/Pomm.

- Provinz Pommern:**           **Stralsund,**  
Alter Markt 10, Provinzialbank Pom-  
mern (Girozentrale) Zweiganstalt  
Stralsund.
- Provinz Nieder-Schlesien:** **Breslau I,**  
Zwingerstr. 6/8, Kommunalbank für  
Schlesien.
- Görlitz,**  
Berliner Str. 64, Stadtbank Görlitz,  
Zweiganstalt der Kommunalbank für  
Schlesien.
- Provinz Oberschlesien.**   **Ratibor,**  
Provinzialbank Oberschlesien.
- Provinz Sachsen:**           **Magdeburg,**  
Hauptwache 4/6, Girozentrale — Kom-  
munalbank — für Provinz Sachsen,  
Thüringen und Anhalt.
- Erfurt,**  
Anger 19/20, Kommunalbank Erfurt,  
Zweiganstalt der Girozentrale — Kom-  
munalbank — für Provinz Sachsen,  
Thüringen und Anhalt in Magdeburg.
- Halle a. S.,**  
Große Steinstr. 24, Girozentrale  
— Kommunalbank — für Provinz  
Sachsen, Thüringen und Anhalt, Zweig-  
anstalt Halle a. S.
- Provinz Schleswig-Holstein:** **Kiel,**  
Klinke 24 und Holstenstr. 99, Giro-  
zentrale Schleswig-Holstein (Kiel),  
Zweiganstalt der Girozentrale Hannover.
- Provinz Hannover:**       **Hannover,**  
(Hansahaus), Girozentrale Hannover.
- Osnabrück,**  
Neumarkt 3, Girozentrale Osnabrück,  
Zweiganstalt der Girozentrale Hannover.

**Provinz Westfalen:****Münster (Westf.),**

Landesbank der Provinz Westfalen.

**Bielefeld,**Landesbank der Provinz Westfalen,  
Stelle Bielefeld.**Dortmund,**Ostenhellweg Nr. 3, Landesbank der  
Provinz Westfalen, Stelle Dortmund.**Hagen (Westf.),**Landesbank der Provinz Westfalen,  
Stelle Hagen.**Provinz Hessen-Nassau:****Kassel,**

Ständeplatz 17, Landestreditkasse.

**Wiesbaden,**Rheinstr. 42/44, Nassauische Landes-  
bank.**Frankfurt a. M.,**Hochstraße 28/30, Nassauische Landes-  
bank, Filiale Frankfurt a. M.**Rheinprovinz:****Düsseldorf,**(Schließfach), Landesbank der Rhein-  
provinz.**Aachen,**Hindenburgstr. 2/4, Landesbank der  
Rheinprovinz, Filiale Aachen.**Essen (Ruhr),**Landesbank der Rheinprovinz, Filiale  
Essen.**Köln a. Rh.,**Landesbank der Rheinprovinz, Filiale  
Köln a. Rh.**Trier,**Marktplatz, Ecke Sternstr., Landesbank  
der Rheinprovinz, Filiale Trier.

**Bayern.****München,**

Brienerstr. 49, Bayerische Gemeindebank (Girozentrale).

**Nürnberg,**

Bahnhofstr. 13, Bayerische Gemeindebank (Girozentrale), Zweigstelle Nürnberg.

**Kaiserslautern,**

Stiftesplatz 11, Bayerische Gemeindebank (Girozentrale), Zweigstelle Kaiserslautern.

**Sachsen.****Dresden A 1,**

Ringstr. 60b, Girozentrale Sachsen.

**Leipzig,**

Koßplatz 6, Girokasse Leipzig, Zweiganstalt der Girozentrale Sachsen.

**Württemberg.****Stuttgart,**

Schloßstr. 26, Württ. Girozentrale.

**Havensburg,**

Württ. Girozentrale, Zweigstelle Havensburg.

**Baden.****Mannheim, Bl. 10/12,**

Badische Girozentrale.

**Karlsruhe,**

Karl-Friedrich-Str. 1, Badische Girozentrale, Zweiganstalt Karlsruhe.

**Freiburg i. Br.,**

Friedrichstr. 39, Badische Girozentrale,  
Zweiganstalt Freiburg i. Br.

**Hessen.**

Darmstadt,

Hessische Girozentrale.

**Mecklenburg-Schwerin.**

Schwerin (Mecklenburg),

Kaiser-Wilhelm-Str. 2, Girozentrale  
Mecklenburg (Schwerin), Zweiganstalt  
der Girozentrale Hannover.

**Mecklenburg-Strelitz.**

Schwerin (Mecklenburg),

Kaiser-Wilhelm-Str. 2, Girozentrale  
Mecklenburg (Schwerin), Zweiganstalt  
der Girozentrale Hannover.

**Oldenburg.**

Oldenburg i. O.,

Landessparkasse Oldenburg.

**Braunschweig.**

Braunschweig,

Braunschweigische Staatsbank (Braun-  
schweigische Landessparkasse).

**Anhalt.**

Deßau,

Städtische Kreissparkasse.

**Thüringen.**

Weimar,

Fürstenplatz 3, Girozentrale (Kommunal-  
bank) für Provinz Sachsen, Thüringen  
und Anhalt, Zweiganstalt Weimar.

**Waldeck.****Frankfurt a. M.,**Gärtnerweg 56, Deutsche Girozentrale  
(Deutsche Kommunalbank), Zweiganstalt  
Frankfurt a. M.**Lippe.****Detmold,**

Lippische Landessparkasse und Leihkasse.

**Lübeck.****Lübeck,**Fleischhauerstr. 13, Girozentrale Lübeck,  
Zweiganstalt der Girozentrale Hannover.**Bremen.****Bremen,**Georgstr. 4, Girozentrale Bremen, Zweig-  
anstalt der Girozentrale Hannover.**Hamburg.****Hamburg 1,**Bergstr. 16, Zweiganstalt Hamburg der  
Girozentrale Hannover.**Saargebiet.****Saarbrücken,**Gerichtsstr. 3, Kreissparkasse Saar-  
brücken.**B. Ausland.**Annahmestelle für die im Ausland gelegenen Vermittlungs-  
stellen:**Berlin SW 19,**Gertraudtenstr. 16/17, Deutsche Giro-  
zentrale — Deutsche Kommunalbank.